



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 06. November 2020			Nr. 56/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
336	02.11.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	608
337	02.11.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)	611

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

336. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Firma Windpark Hollich GmbH & Co. KG, Hollich 70, 48565 Steinfurt beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) mit den nachfolgenden Bezeichnungen in der Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 59, Flurstück 58 (WEA 1); Flur 59, Flurstück 80 (WEA 4); Flur 65, Flurstück 99 (WEA 5); Flur 60, Flurstück 43 (WEA 6) und Flur 60, Flurstück 91 (WEA 7). Antragsgegenstände sind Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW (WEA 7) sowie einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW (WEA 1) sowie einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer jeweiligen Nennleistung von 5,6 MW (WEA 4, 5 und 6). Die Windenergieanlagen sollen im Laufe des Jahres 2022 in Betrieb genommen werden. Aufgrund von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt (Stellungnahmen der Unteren Naturschutz- und Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und des Landesbetriebes Straßenbau NRW) werden ab dem 16.11.2020 bis zum Ablauf des 15.12.2020 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 233, im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III – Planen und Bauen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, Zimmer 2.13, im Rathaus der Gemeinde Wettringen, 48493 Wettringen, Kirchstraße 19, Raum 5 sowie beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 515 zur Einsicht ausgelegt. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung erfolgen. Hierzu wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den Telefonnummern 02551/69-1456 oder -1455 bzw. an die Stadt Steinfurt unter den Telefonnummern 02552/925-233 oder -232, oder die Gemeinde Neuenkirchen unter den Telefonnummern 05973/926-60 oder -61 oder die Gemeinde Wettringen unter den Telefonnummern 02557/78-30 bzw. -35. Die Sprechzeiten bei der Stadt Steinfurt sind: Montags bis Freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung. Die Sprechzeiten bei der Gemeinde Wettringen sind: Montags von 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Dienstags bis Donnerstags von 08:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr. Die Sprechzeiten beim Kreis Steinfurt sind: Montag – Donnerstag: 08:00 bis 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr. Die Sprechzeiten bei der Gemeinde Neuenkirchen sind: Montags bis Dienstags von 08:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwochs von 08:30 bis 12:30 Uhr, Donnerstags von 08:30 bis 12:30 Uhr

und von 14:00 bis 17:30 Uhr sowie freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr. Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/. Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie **vorrangig** zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung für den Eingriff in Natur und Landschaft, Artenschutzgutachten, Naturschutzrechtliche Maßnahmenblätter, Turbulenzgutachten, Baugrunduntersuchung, Gutachten zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergieanlagen, Angaben zum Schattenwurfabschaltssystem, Angaben zum Fledermausschutzsystem, Allgemeine Angaben über die Umweltverträglichkeit der Windenergieanlagen, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz und Angaben zum Eiserkennungssystem der Anlagen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Steinfurt und den Gemeinden Wettringen und Neuenkirchen ab dem 16.11.2020 bis zum Ablauf des 15.01.2021 schriftlich oder elektronisch unter den E-Mail-Adressen umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de oder blanke@stadt-steinfurt.de oder markus.rehers@wettringen.de bzw. j.roesner@neuenkirchen.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 17.02.2021, 11:00 Uhr wird im Bürgersaal der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs.4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen des Antragstellers oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Steinfurt 02.11.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0013/20/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 56/2020/336

337. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)

Die Firma Westermann GmbH & Co. KG, Okereistraße 7, 49479 Ibbenbüren, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erweiterung eines Steinbruchs und zur Verlängerung des Gewinnungsbetriebes in der Gemarkung Ibbenbüren. Der Gewinnungsbetrieb und die Erweiterung dienen dem Abbau von Sandstein und Ton.

Der für den 19.11.2020, 10:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren bestimmte Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 12 i.V.m. § 16 der 9. BImSchV abgesagt, da keine fristgerechten Einwendungen eingegangen sind.

Steinfurt, 02.11.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0001/20/2.1.1
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 56/2020/337